

Der Landtag von Niederösterreich hat
amin Ausführung des Land-
arbeitsgesetzes, BGBl.Nr.140/1948, in
der Fassung der Landarbeitsgesetz-Novelle
1982, BGBl.Nr.82/1983, beschlossen:

Gesetz,

mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird

Die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl.9020-8, wird wie
folgt geändert:

1. Im § 3 Abs.3 hat es anstelle des Zitates "105 Abs.1,
2, 4 und 7" zu lauten: "105 Abs.1, 2, 4 und 6".
- 1a.Im § 64 Abs.1 zweiter Satz werden die Zahlen "20"
durch die Zahlen "25", die Zahl "24" durch die Zahl
"30" und die Zahl "30" durch die Zahl "36" ersetzt.
2. § 105 Abs.6 entfällt; die Abs. 7, 8 und 9 erhalten
die Bezeichnung Abs. 6, 7 und 8.
3. In der Anlage B wird folgender Artikel V angefügt:

" Artikel V

Übergangsbestimmungen zur 8. NÖ Landarbeitsordnungs-
Novelle, LGBl.9020-9

(1) Das durch § 64 Abs. 1 vorgesehene Urlaubsausmaß ge-
bührt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahre 1986
beginnt.

(2) Für das Urlaubsjahr, das im Jahre 1984 beginnt, ge-
bührt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein
Urlaubsausmaß von 26 Werktagen, bei einer Dienstzeit von
20 jedoch weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30

Werktagen, nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 32 Werktagen.

(3) Für das Urlaubsjahr, das im Jahre 1985 beginnt, gebührt bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren ein Urlaubsausmaß von 28 Werktagen, bei einer Dienstzeit von 20 aber weniger als 25 Jahren ein Urlaubsausmaß von 30 Werktagen, nach Vollendung des 25. Jahres ein Urlaubsausmaß von 34 Werktagen.

(4) Gesetzliche Regelungen, die im Vergleich zu der Etappenregelung (Abs. 2 und 3) günstiger sind, gelten weiter.

(5) Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarung vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Gesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder Behinderung gewährt wird. Durch die Anrechnung darf sich jedoch keine Verringerung des dem Dienstnehmer bisher gebührenden Anspruches ergeben."